



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die Umweltbehörden
des Landes NRW

23. Februar 2015
Seite 1 von 2

An den Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Aktenzeichen V-2
bei Antwort bitte angeben

Per Email

Telefon: 0211 4566-6
Telefax: 0211 4566-

Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG und Waldumwandlungsgenehmigung

Gemäß § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Neu- oder Änderungsgenehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme der in dieser Vorschrift ausdrücklich genannten Entscheidungen ein („Konzentrationswirkung“).

Von der Konzentrationswirkung erfasst werden ausschließlich anlagenbezogene Entscheidungen. Anlagenbezogen sind solche Entscheidungen, die Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind und insoweit eine „Freigabewirkung“ für den Betreiber der Anlage haben.

Dementsprechend ist die forstbehördliche Genehmigung nach § 9 Absatz 1 BWaldG i.V.m. § 39 LFoG (Waldumwandlungsgenehmigung) insoweit gemäß § 13 BImSchG konzentriert, als die Umwandlung von Wald deshalb erforderlich ist, weil auf dem Grundstück, auf dem die Anlage errichtet oder betrieben werden soll, Wald stockt (OVG Lüneburg, Beschluss vom 29.8.2013, Az: 4 ME 76/13, Juris, Rn. 21) und die Waldfläche daher in eine andere Nutzungsart überführt wird.

Wenn sich die Waldumwandlung hingegen auf Flächen bezieht, die nicht direkt von der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage betroffen sind, sondern lediglich in der Nähe liegen, ist eine Konzentrationswir-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



kung wegen des fehlenden Anlagenbezugs nicht gegeben. Das gilt auch dann, wenn die Umwandlung der Waldflächen in eine andere Nutzungsart erforderlich ist, damit es nicht zu schädlichen Umweltauswirkungen durch die Anlage auf umliegende Waldgebiete kommt (OVG Lüneburg, a.a.O., Rn. 22).

Seite 2 von 2

Konzentriert die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Waldumwandlungsgenehmigung, wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass der Verlust der Waldfunktionen im Regelfall durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen wird.

Die Umweltbehörden holen die Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz ein.

Soweit die zur Zeit geltenden Regelungen der Verwaltungsvorschrift für das BImSchG (dort Ziffer 9.1) den Ausführungen dieses Erlasses widersprechen, werden sie hiermit aufgehoben.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, den Erlass an die Unteren Umweltschutzbehörden ihres Regierungsbezirks weiterzuleiten.

Im Auftrag

██████████